



7

NAV-Verband der niedergelassenen Ärzte Deutschlands e.V.  
Landesverband Nordrhein

An den  
Präsidenten des Landtages  
von Nordrhein-Westfalen  
Referat I.1.E.  
Postfach 11 43

4000 Düsseldorf

08.09.1987 Dr. Merten/kn



Gesetz zur Fortentwicklung des Datenschutzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Häufung einiger Termine im September diesen Jahres läßt es noch offen, ob ich tatsächlich, wie mit Schreiben der Hauptgeschäftsführung des NAV vom 27.05.1987 angekündigt, an dem Anhörungstermin am 10. September teilnehmen kann.

Um Ihnen dennoch die grundsätzliche Haltung des NAV-Landesverbandes Nordrhein zu dem Gesetzentwurf bekanntzugeben, erhalten Sie dieses Schreiben.

In der Begründung heißt es unter anderem:

"Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist nur dann gewährleistet, wenn der Betroffene bewußt über die Preisgabe und die Verwendung seiner persönlichen Daten entscheiden kann.

Er muß also wissen, für welche Zwecke er seine Angaben macht und welche Verarbeitungsmaßnahmen beabsichtigt sind. Denn nur unter diesen Voraussetzungen kann er die Konsequenzen seiner Auskunftserteilung abschätzen."

Diese Absichtserklärung unterstützt der NAV-Landesverband Nordrhein. Für die besonders sensiblen Daten im sozialen und medizinischen Bereich ist es notwendig, strenge Maßstäbe für die Datenverwendung zu setzen.

Dabei ist es allerdings auch erforderlich, Regelungen zu finden, die es ermöglichen, den Schutz der persönlichen Daten soweit wie möglich zu garantieren und dennoch allgemeine Interessen zu wahren. Im medizinischen Bereich sind dies insbesondere die Interessen der Forschung. Zwar unterstreicht auch der NAV die Haltung, wie sie mehrfach vom Deutschen Ärztetag und den Führungsgremien in der Bundesärztekammer betont wurde, daß es kein prinzipielles Vorrecht der Forschung vor den Persönlichkeitsrechten des Individuums geben kann. Es gibt aber ein Interesse der Allgemeinheit an Erkenntnissen, die Erkrankungen verhindern helfen bzw. den Krankheitsverlauf positiv beeinflussen können. Dieses Interesse der Allgemeinheit deckt sich letztlich auch mit dem Interesse des betroffenen Patienten. Deshalb wird es in vielen Fällen möglich sein, die Einwilligung des Betroffenen zur Verwendung seiner Daten zu wissenschaftlichen Zwecken zu erhalten.

Dazu bedarf es allerdings, und hier setzt der Gesetzentwurf neue Maßstäbe, einer umfangreichen Aufklärung des Patienten über Ziel und Zweck der Forschung und den Verwendungszusammenhang der Daten. Ich bin der Auffassung, daß in der Tat zukünftig der Patient in größerem Umfang einbezogen werden muß. Es wäre widersprüchlich, wenn ihm in zunehmendem Maße Verantwortung übertragen wird, sei es durch neue Ansätze in der Prävention und Gesundheitserziehung, sei es durch neue Formen der Selbstbeteiligung bei Inanspruchnahme von Leistungen, und erst recht bei den neuen Verfahren im Rahmen von "Transparenzmodellen", dem selben Patient dann aber im Bereich der Forschung keinerlei Informationen und Mitsprachmöglichkeiten gegeben werden sollten.

Es erscheint zumutbar, daß die Vertreter von Wissenschaft und Forschung künftig in noch stärkerem Maße ihre Vorhaben erklären und allen Beteiligten, das heißt sowohl den behandelnden Ärzten als auch den stationären wie ambulanten Patienten, die ihre Daten beisteuern sollen, Rechenschaft über Sinn und Zweck einzelner Forschungsprojekte geben und die Zustimmung einholen.

Für den nach meiner Auffassung quantitativ kleinen Bereich von Forschungsprojekten, bei denen die Information des Patienten schädlich sein könnte, ist eine gewisse Kontrolle notwendig, wie sie in dem Gesetzentwurf vorgesehen ist.

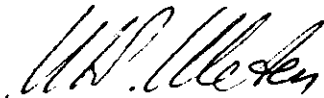
Wenn ich in meiner Bewertung schwerpunktmäßig auf die Regelung zur Datenverarbeitung zu Forschungszwecken eingegangen bin, so geschieht dies aus zwei Gründen. Zum einen treffen viele Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes den niedergelassenen Arzt unmittelbar nicht, zu anderen ist der Bereich der Forschung innerhalb der Ärzteschaft bezüglich des Umfangs der Datenverarbeitung und des Zugriffs auf Daten nicht unumstritten. Deshalb begrüße ich es, wenn mit der Novellierung des Datenschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen der Versuch unternommen wird, hier klarere Regelungen zu verankern. Im Zusammenhang mit spezialgesetzlichen Regelungen, wie zum Beispiel dem Krebsregistergesetz und dem ebenfalls im Entwurfsstadium befindlichen Gesetz zur Datenverarbeitung für wissenschaftliche Zwecke im Krankenhausbereich, wird nach Auffassung des NAV-Landesverbandes Nordrhein eine Grundlage für mehr Klarheit gelegt.

Ob die Intentionen des Gesetzgebers in der Realität alle verwirklicht werden können, muß die Praxis zeigen.

Wie so häufig steckt auch in diesem Fall sicherlich "der Teufel im Detail". Die Zielrichtung, dabei verweise ich noch einmal auf das Eingangszitat, unterstützt der NAV-Landesverband.

Ich hoffe, daß trotz der eingangs erwähnten Termschwierigkeiten ein Vertreter des NAV-Landesverbandes Nordrhein bei dem Anhörungstermin anwesend sein kann und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



(Dr. Utz-Peter Merten)

Vorsitzender